

Satzung der Jagdgenossenschaft Steinheim

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 04. April 2022 folgende Neufassung der

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Grundflächen der Teilortsmarkungen Steinheim, Sontheim/St., Neuselhalden und Gnannenweiler bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Steinheim“.
2. Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Steinheim“ und hat ihren Sitz in 89555 Steinheim am Albuch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft,
3. der Jagdbeirat (§11)

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in 6 Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 6 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung § 16 Abs. 2 JWVG,
- e) Änderungen der Satzung,
- f) Entscheidung über die Verpachtung nach § 16 Abs. 1 Satz 1,
- g) Erhebung von Umlagen § 15 Abs. 6 JWVG,
- h) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- i) die Bildung von Rücklagen,
- j) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehepartner oder Verwandten 2. Grades oder Jagdgenossen ausüben lassen.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 9

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem sowie von einem Jagdbeirat zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist zwei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen den Mitgliedern des Jagdbeirats auszuhändigen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 10

Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre bis 03. April 2028 auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung auf den Gemeinderat übertragen.

§ 11

Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossenschaft Verbindlichkeiten entstehen oder zu erwarten sind.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

- f) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- i) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.

§ 12 **Jagdbeirat**

1. Der Jagdbeirat besteht aus vier Jagdgenossen. Diese sollten nach Möglichkeit aus einem Jagdgenossen aus Steinheim, Sontheim, Gnannenweiler und Neuselhalden bestehen, die in der Jagdgenossenschaftsversammlung gewählt werden, und dem Bürgermeister.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Jagdbeirats beträgt neun Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet mehr als ein Jagdbeirat als Mitglied bei der Jagdgenossenschaft aus, ist umgehend eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. In dieser ist für die Restlaufzeit der Amtsperiode der Jagdbeirat neu zu wählen.

§ 13 **Aufgaben des Jagdbeirats**

1. Der Jagdbeirat tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen.
2. Der Jagdbeirat vertritt die Interessen der Jagdgenossenschaft gegenüber dem Gemeinderat.
3. Der Jagdbeirat berät den Gemeinderat in allen Angelegenheiten der Jagd und legt ihm Wünsche und Anregungen schriftlich vor.
4. Der Jagdbeirat kann bis 3 Monate vor der beabsichtigten Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unterbreiten oder zur beabsichtigten Neuverpachtung Stellung nehmen.

§ 14 **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu führen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 15 **Verfahren bei der Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks**

1. Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt durch den Gemeinderat. Der Jagdbeirat ist vor der Verpachtung zu hören und hat ein Vorschlagsrecht.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird im Regelfall durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Der Gemeinderat kann im Einzelfall auch andere Verfahren anwenden.

3. Einigen sich Gemeinderat und Jagdbeirat nicht auf eine Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln seiner Mitglieder allein. Kommt es zu keiner Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung mit Stimmen- und Flächenmehrheit.

§ 16 **Abschussplanung**

Alle Jagdgenossen haben das Recht, die Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 17 **Anteil an Nutzungen und Lasten, Verwendung des Reinertrags**

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt nach § 6 über die Verwendung des Reinertrags.
3. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht wird.
4. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.3 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
5. Entfällt auf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
6. Die Gemeindeverwaltung erhält 5% des Reinertrags als Verwaltungskostenanteil.

§ 18 **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

§ 19
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20
Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Albuch Bote sowie auf der Website der Gemeinde Steinheim am Albuch bekanntgegeben.

Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 04. April 2022 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Steinheim am Albuch, 04. April 2022

gez. Holger Weise
Bürgermeister/Jagdvorstand